
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.02.2022

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die durch DORNBACH Instandhaltung GmbH durchgeführten Serviceleistungen, z. B. Montagen, Reparaturen, Ersatzteillieferungen, Schulungen, Prozessberatungen der Division Service. Die vorliegenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nach § 310 I Satz 1 BGB. Von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennt DORNBACH Instandhaltung GmbH nicht an, es sei denn, es liegt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DORNBACH Instandhaltung GmbH vor. Auch wenn DORNBACH Instandhaltung GmbH in Kenntnis von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten die vorliegenden Bedingungen. Vorrangig vor diesen Bedingungen gelten im Einzelfall getroffene individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen).

2. Leistungen

2.1 DORNBACH Instandhaltung GmbH erbringt die vereinbarte Leistung zu dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Stand der Technik. Das Verwendungsrisiko liegt beim Auftraggeber.

2.2 DORNBACH Instandhaltung GmbH schuldet nur dann einen vertraglichen Erfolg, sofern dies explizit vereinbart ist. Leistet DORNBACH Instandhaltung GmbH Schweißreparaturarbeiten, so übernimmt DORNBACH Instandhaltung GmbH keine Gewähr für den Grundwerkstoff.

2.3 Sofern Lieferungen vereinbart sind, sind Teillieferungen zulässig.

3. Leistungsberechnung

3.1 Grundsätzliche Leistungsberechnung
Die Vergütung erfolgt nach den geleisteten Arbeitsstunden und den anfallenden Materialkosten, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis wie z. B. für Schulungen oder Prozessberatungen vereinbart ist. Die Beträge verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, die, soweit gesetzlich vorgesehen, zusätzlich zu vergüten ist.

3.2 Preise für Lieferung

Die Preise für Lieferungen (z. B. Ersatzteile, verwendete Materialien) gelten mangels besonderer Vereinbarung frei Frachtführer (FCA Incoterms 2020) einschließlich Verladung im Werk.

3.3 Leistungsberechnung nach Zeit

3.3.1 Berechnungsart der Leistung - Die Leistung wird nach Zeit berechnet.

3.3.2 Montagevorbereitung / Rüstzeit - Zur Vorbereitung der Leistungen können bis zu 3 Stunden als Arbeitszeit berechnet werden.

3.3.3 Reisekosten - DORNBACH Instandhaltung GmbH kann das Verkehrsmittel für die jeweiligen Einsatzfälle frei wählen und berechnen. Flugreisen werden entsprechend Kostennachweis fakturiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.02.2022

3.4 Spezialisten

Der Einsatz von externen Spezialisten erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

3.5 Leistungszeiterfassung

Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit des DORNBACH Instandhaltung GmbH - Personals bei Vorlage der Arbeitszeitformulare zu bestätigen. Erfolgt eine solche Bestätigung ohne Grund nicht, gilt das Arbeitszeitformular 2 Werktag nach Übergabe als akzeptiert, es sei denn der Auftraggeber widerspricht dem Arbeitszeitformular schriftlich.

4. Mitwirkung des Auftraggebers bei Serviceleistungen am Standort des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat das DORNBACH Instandhaltung GmbH - Personal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen und das DORNBACH Instandhaltung GmbH - Personal vor Ort über alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das DORNBACH Instandhaltung GmbH - Personal von Bedeutung sind.

4.2 Sind Reparaturarbeiten Leistungsgegenstand und wurde der Reparaturgegenstand nicht von DORNBACH Instandhaltung GmbH geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern DORNBACH Instandhaltung GmbH kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber DORNBACH Instandhaltung GmbH von evtl.

Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

5. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Serviceleistungen am Standort des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, sofern erforderlich insbesondere zur / zum:

5.1.1 Bereitstellung einer Verbindungsperson für die erforderliche Zeit.

5.1.2 Bereitstellung der erforderlichen Krankkapazität inkl. Bedienpersonal, für dessen Leistungen der Auftraggeber die Verantwortung trägt.

5.1.3 Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen (Hebe-/Flurförderzeuge, Kompressoren), sowie der Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Unterlagen, Reinigungs- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Feuerlöschgeräte, etc.) einschließlich Entsorgung von Problemstoffen, z. B. Altöl, Altfette, etc.

5.1.4 Bereitstellung von elektrischer Energie, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

5.1.5 Bereitstellung geeigneter Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des DORNBACH Instandhaltung GmbH - Personals.

5.1.6 Ungehinderter Transport der Montageteile bis zum und am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und – Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

5.1.7 Bereitstellung geeigneter Umkleideräume (mit Beheizung,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.02.2022

Beleuchtung, Waschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das DORN BACH Instandhaltung GmbH - Personal.

5.1.8 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Justierung des zu montierenden / reparierenden Gegenstandes und zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

5.2 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Leistungen unverzüglich nach Ankunft des DORN BACH Instandhaltung GmbH - Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme / Erledigung der Leistungen durchgeführt werden können.

5.3 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht fristgerecht nach, so ist DORN BACH Instandhaltung GmbH nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von DORN BACH Instandhaltung GmbH unberührt.

6. Nicht durchführbare Reparatur

6.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von DORN BACH Instandhaltung GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil der beanstandete Fehler bei der geplanten

Leistungsdurchführung nicht aufgetreten ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

6.2 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

6.3 Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet DORN BACH Instandhaltung GmbH, vorbehaltlich der Regelung unter vorgenannten Ziffer 1. weder für Schäden am Reparaturgegenstand, noch für Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft.

7. Leistungszeit, Gefahrtragung

7.1 Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch DORN BACH Instandhaltung GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit DORN BACH Instandhaltung GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.02.2022

7.2 Die Einhaltung einer Liefer- und Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

7.3 Hat der Auftraggeber eine Verzögerung zu vertreten, so hat er die zusätzlich entstehenden Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisezeiten des DORN BACH Instandhaltung GmbH - Personals zu tragen.

7.4 Setzt der Auftraggeber DORN BACH Instandhaltung GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von DORN BACH Instandhaltung GmbH in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 10. dieser Bedingungen.

7.5 Das Risiko der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs geht mit Lieferung auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Lieferung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht von DORN BACH Instandhaltung GmbH zu vertreten sind, so geht das Risiko auf den Auftraggeber über und zeitgleich beginnt die Gewährleistung zu dem Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige der Lieferbereitschaft bzw. der Anzeige der Bereitstellung / Fertigstellung bzw. Abnahmebereitschaft der Leistungen.

8. Abnahme von Werkleistungen

8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme von Werkleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und die Leistungen ohne wesentliche Mängel erbracht sind. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Auftraggeber und DORN BACH Instandhaltung GmbH zu unterschreiben ist.

8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Dornbach Instandhaltung GmbH, so gilt die Abnahme mit Anzeige der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von DORN BACH Instandhaltung GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Sach- und Rechtsmängel

9.1 DORN BACH Instandhaltung GmbH haftet für Mängel der Lieferungen / Leistungen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Abschnitts 10. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. DORN BACH Instandhaltung GmbH steht ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zu.

9.2 Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von DORN BACH Instandhaltung GmbH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt die Haftung von DORN BACH Instandhaltung GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Entsprechendes gilt für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.02.2022

oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von DORN BACH Instandhaltung GmbH zu verantworten sind.

9.3 Der Auftraggeber hat DORN BACH Instandhaltung GmbH einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. DORN BACH Instandhaltung GmbH verpflichtet sich, schriftlich angezeigte Mängel nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Etwaige Beistellkosten trägt der Auftraggeber.

9.4 Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn

9.4.1 der Auftraggeber ohne Grund die Durchführung der

Nachbesserungsarbeiten verweigert,

9.4.2 der Auftraggeber den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigt, ohne

DORN BACH Instandhaltung GmbH vorher die Möglichkeit zur Nachbesserung zu gewähren, oder

9.4.3 der Mangel auf die

Leistungsbeschreibung, auf eine

Anweisung des Auftraggebers oder auf von diesem gestellte Arbeitsmittel oder

Vorleistungen anderer Unternehmen zurück zu führen ist.

9.5 Lässt DORN BACH Instandhaltung GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung grundlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der

gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

9.6 Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 10. dieser Bedingungen.

10. Haftung von DORN BACH Instandhaltung GmbH, Haftungsausschluss

10.1 Für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet DORN BACH Instandhaltung GmbH - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

10.1.1 bei Vorsatz,

10.1.2 bei grober Fahrlässigkeit ihres Inhabers / Organe oder leitender Angestellter,

10.1.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

10.1.4 bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,

10.1.5 im Rahmen einer Garantiezusage,

10.1.6 soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

10.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DORN BACH Instandhaltung GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden sofern nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt worden sind. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren

Erfüllung die ordnungsgemäße

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.02.2022

Durchführung der Leistungen erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

10.3 Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen für die DORNBACH Instandhaltung GmbH.

11. Verjährung

11.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Abnahme. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 10. 1. und 2. gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt DORNBACH Instandhaltung GmbH Leistung an einem Bauwerk und verursacht DORNBACH Instandhaltung GmbH dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

11.2 Im Falle einer Nachbesserung beginnt die Verjährung erneut, endet jedoch spätestens 18 Monate nach Beginn der Verjährung gem. vorgenannter Ziffer. 1.

12. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

12.1 Alle gewerblichen Schutzrechte verbleiben im Eigentum von DORNBACH Instandhaltung GmbH. DORNBACH Instandhaltung GmbH erteilt dem Auftraggeber, auch bezogen auf Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, nur insoweit ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an etwaigen gewerblichen Schutzrechten, soweit dies zur Nutzung der Liefergegenstände / Leistungen notwendig ist.

12.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schulungsunterlagen etc. bleiben im ausschließlichen Eigentum von DORNBACH Instandhaltung GmbH. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

12.3 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von DORNBACH Instandhaltung GmbH zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei DORNBACH Instandhaltung GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.02.2022

13. Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht

13.1 DORNBACH Instandhaltung GmbH behält sich das Eigentum an Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen –auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.

13.2 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er DORNBACH Instandhaltung GmbH unverzüglich davon zu unterrichten.

13.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DORNBACH Instandhaltung GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

13.4 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann DORNBACH Instandhaltung GmbH den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

13.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt DORNBACH Instandhaltung GmbH, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

13.6 DORNBACH Instandhaltung GmbH steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher

durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

14. Höhere Gewalt

Jede Vertragspartei ist von ihrer Leistungspflicht insoweit befreit, wenn und soweit sie eine vertragliche Verpflichtung aus Gründen höherer Gewalt nicht erfüllen kann. Als höhere Gewalt gilt jedes mit dem Betrieb der Vertragspartei nicht zusammenhängendes, mit unabwendbarer Kraft von außen einwirkendes Ereignis wie z. B. Kriege, Bürgerkriege, (handelsrechtliche) Embargos, Import- oder Exportverbote, politische Unruhen, Pandemien, Naturkatastrophen und – Ereignisse, auch insofern als sie die vorgesehenen Transportwege betreffen und unvorhersehbare und unvermeidliche behördliche Anordnungen, Streiks und Aussperrungen. Als höhere Gewalt gelten auch Unterbrechungen der Rohstoff- und Energiezufuhr. Diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dauert das Ereignis der höheren Gewalt länger als 90 aufeinander folgende Kalendertage an, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag bezogen auf den noch nicht erfüllten Vertragsteil zu kündigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.02.2022

15. Ausfuhrkontrolle, sofern Lieferung außerhalb Europas erfolgt

Angebote und Auftragsbestätigungen von DORN BACH Instandhaltung GmbH gelten vorbehaltlich einer Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie aller zusätzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

16. Sonstiges

16.1 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16.2 Das Recht des Auftraggebers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16.3 Der Auftraggeber darf Ansprüche gegen DORN BACH Instandhaltung GmbH nur mit Zustimmung von DORN BACH Instandhaltung GmbH abtreten.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die DORN BACH Instandhaltung GmbH mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz für DORN BACH Instandhaltung GmbH zuständige Gericht, wobei es DORN BACH Instandhaltung GmbH vorbehalten bleibt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.